

Wie nach §. 6 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 die Ausweisung eines Hülfbedürftigen nur auf Grund einer Annahme-Erklärung des fürsorgepflichtigen Armenverbandes oder einer gegen denselben ergangenen vollstreckbaren Entscheidung in's Werk gesetzt werden darf, so erfordert auch das in §. 56 des Reichsgesetzes normirte Verfahren zur Verhütung der Ausweisung vermöge des engen Zusammenhanges, in welchem §. 56 mit den Bestimmungen über die Exekution nach §. 31 des Reichsgesetzes verurtheilendes vollstreckbares Erkenntniß, oder ein die Verurtheilung erscheidendes unbedingtes Anerkennniß der Uebernahmepflicht seitens des fürsorgepflichtigen Armenverbandes vorliegt. Nun hat zwar am 21. Februar 1874 Verklagter aus eigenem Antriebe die Ueberführung des ic. A. nach Niederkröffen beantragt, jedoch mit dem Hinzufügen, daß dies nur geschehe, weil derselbe von seinem in Apolda lebenden Sohne genügenden Unterhalt empfangt und gleichwohl Unterstützung beanpruche. Auch hat sich die Sachlage inzwischen wesentlich verändert, indem am 17. März 1874, der Erwartung des Verklagten entsprechend, A. jun. seinen Vater ohne öffentliche Unterstützung behalten und ernähren zu wollen erklärt und seitdem die frühere Unterstützung aufgehört hat. Wenn A. sen. jetzt von neuem hülfbedürftig geworden ist, so bedarf es einer neuen Anerkennung der Uebernahmepflicht durch den Verklagten — schon mit Rücksicht darauf, daß inzwischen eine Veränderung in dem Unterstützungsbedürfniß, selbst ein Wechsel des Unterstützungswohnortes eingetreten sein könnte — und zwar einer unumwundenen Anerkennung eventuell einer vollstreckbaren Verurtheilung des Verklagten zur Uebernahme, bevor eine Anordnung im Sinne des §. 56 leg. cit. ergehen kann. Hierzu kommt, daß zur Zeit der Stellung des Klageantrages A. keine Unterstützung empfing, vielmehr nur eine solche bis dahin ohne Erfolg nachgesucht hatte.

6. K o n s u l a t . W e s e n .

Dem Kaiserlichen Konsul Weber zu Apia ist auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen aus den Schiffer- und Tonga-Inseln, sowie den benachbarten Inselgruppen bestehenden Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Dem Vize-Konsul des Deutschen Reichs H. Bronn in Port-Said ist auf Grund des §. 20 des Gesetzes vom 8. November 1867 die allgemeine Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden ertheilt worden.